

weichungen wohl ignorieren darf¹. Dagegen überwiegt im Titel I und II die fränkische Bussziffer XV. In (49.) I. 4 'revocet eum celeriter et cum . . . sol. conp. auro adpreciatis' haben nur die Hss. Ald, Bb, Gw, Her, Ilz, L, P 3, 6 'XII', alle andern 'XV', und gleich darauf finden wir in (50.): 'donet similem illi et . . . sol. conp.' in den Hss. Ag, Ep, L, Her, 'XII sol.' in B, Gw, T 1, 'XV vel XII' und 'XV' in den übrigen. Dasselbe Verhältnis finden wir in diesen Titeln an jenen Stellen, wo der öffentlichen Gewalt die gleiche Busse zu zahlen ist wie (51.) II. 12: 'in publicum XV sol. conp.' mit den Varianten 'XII sol.' Her, L, P 6 und 'XXV' Mg, Mt; oder (52.) II. 13: 'XV sol. pro neglecto donet in publico' und (53.) II. 14: 'qui neglexerit venire (= ad placitum) damnetur XV sol.'. In diesen beiden Stellen haben alle Hss. diese Lesart, nur Her hat an beiden Stellen die Variante 'XII'. Die erste der beiden (XII. 13) ist darum besonders charakteristisch, weil die Parallelstelle in der L. Alam. in allen Hss. die Bussziffer XII enthält. Geht man davon aus, dass in beiden süddeutschen Volksrechten diesem Titel das fränkische Königsgesetz aus der Merowingerzeit zu Grunde liegt, dann liegt es wohl nahe anzunehmen, dass bei der Redaktion des bairischen Gesetzes die fränkischen Bussätze eben unverändert geblieben sind, während sie im alamannischen mit den dort Ueblichen in Einklang gebracht worden wären. Die überwiegende Zahl der Hss., die hier die fränkischen Bussziffern bringen, scheinen damit auch dem Archetyp nahe zu stehen.

Der Fredus ist an allen Stellen, wo er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, bei grösster Konkordanz der Hss. mit XL sol. bemessen², nur im (54.) Cap. I. 9 bringen diese Ziffern lediglich die Hss. Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Ep, G, H, J, Her, L, P 6, Sich, T, W, in J ist sie später auf LX korrigiert, daneben haben 'LX vel XL' B und Gw; 'C' K und 'LX' alle übrigen. Auch dort wo von einem 'conponere in publico' die Rede ist, ist der Ansatz mit

1) Als solche finden wir an vielen Stellen stat XII in Ald XV, was aber für diese Hs. geradezu auf eine graphische Eigentümlichkeit zurückgeht, indem sie an ungezählten Stellen V schreibt statt II; dann einigemale (VIII. 20; X. 2; XIII. 2) XV in L; endlich in IV. 27 in W XL, in XVII. 2 an zwei Stellen in Alt und an einer in T 2 m. pr. VI. Ausser der Reihe steht XVIII. 2, wo die Hss. Bb, Ilz, Mg, Mt, P 4 XII, Ald XV und die übrigen XX bringen. 2) Vgl. I. 6, 7; XIII. 2, 3; abweichende Lesearten I. 6: P 4 'LX', L 'X'.